

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 154/11 B

L 4 R 4073/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 5 R 3509/09 (SG Heilbronn)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Bevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Mai 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter Dr. K o l o c z e k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 25. April 2011 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit einem von seinem Bruder als Bevollmächtigten unterzeichneten, am 26.4.2011 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 21.4.2011 gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihm am 20.4.2011 zugestellten Urteil des Landesozialgerichts Baden-Württemberg vom "25.4.2011" (richtig: 15.4.2011) Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht eingelegt worden ist. Der Kläger konnte, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch einen der nach § 73 Abs 4 Sozialgerichtsgesetz <SGG> zur Vertretung vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten einlegen lassen. Prozessbevollmächtigter in diesem Sinne ist der Bruder des Klägers nicht. Das von ihm unterzeichnete Rechtsmittel entspricht also nicht der gesetzlichen Form.
- 3 Die Beschwerde ist somit ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2, § 169 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

